



Richtlinie 18-02

Zollbefreiungen gestützt auf völkerrechtliche Verträge und aufgrund internationaler Gepflogenheiten

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
0 Einleitung, Grundsätzliches	4
1 Zollbefreiungen gestützt auf völkerrechtliche Verträge	4
1.1 Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	4
1.2 Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien und Schulmobiliar für italienische Schulen in der Schweiz	4
1.2.1 Begünstigte	4
1.2.2 Gegenstand der Abgabenbefreiung	4
1.2.3 Bewilligungsverfahren und Veranlagung	5
1.3 Therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs; Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung; Reagenzien zur Gewebstypisierung	5
1.4 Waren der Europäischen Weltraumorganisation (ESA)	5
1.4.1 Muster ESA-Bestätigung	6
1.5 Waren der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA)	6
1.6 Waren von ITER Organization und des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER «Fusion for Energy»	6
2 Zollbefreiungen aufgrund internationaler Gepflogenheiten	7
2.1 Särge, Urnen und Trauerschmuck	7
2.2 Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben	8
2.2.1 Begriffsbestimmungen	8
2.2.2 Gegenstand der Abgabenbefreiung	8
2.2.3 Bewilligungsverfahren und Veranlagung	9
2.3 Betriebsverlegung ausländischer Unternehmen	9

Abkürzungsverzeichnis

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
ESA	Europäische Weltraumorganisation (European Space Agency)
IAEA	Internationale Atomenergie-Organisation (International Atomic Energy Agency)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; SR 641.20)
R-XX	Richtlinie Nummer
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
Ziff.	Ziffer
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)

0 Einleitung, Grundsätzliches

«Zollfrei» bedeutet, dass die Waren lediglich zollfrei in die Schweiz eingeführt werden können. «Abgabefrei» heisst, dass für die Waren überhaupt keine Einfuhrabgaben erhoben werden (Zoll, MWST, Verbrauchssteuern etc.).

1 Zollbefreiungen gestützt auf völkerrechtliche Verträge

[Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZG](#)

1.1 Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Vereinbarung vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ([SR 0.631.145.141](#)), sog. «Abkommen von Florenz» (von der UNESCO beschlossen)

[Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZG](#)

Vom Abkommen von Florenz erfasste Gegenstände sind zollfrei, aber MWST-pflichtig. In den Anhängen A bis E sind die betreffenden Waren aufgeführt. Aufgrund der Aufhebung der Industriezölle per 1. Januar 2024 kommt dieser Zollbefreiung in der Praxis keine Bedeutung mehr zu.

Die Einfuhr erfolgt mit einer elektronischen Zollanmeldung e-dec und kann bei allen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstellen vorgenommen werden.

1.2 Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien und Schulmobiliar für italienische Schulen in der Schweiz

Vereinbarung vom 15. Dezember 1961 zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Befreiung von Zollabgaben auf der Einfuhr von Lehrmitteln für Schweizer Schulen in Italien und italienische Schulen in der Schweiz ([SR 0.631.145.149.454](#))

[Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZG](#), [Art. 53 Abs. 1 Bst. h MWSTG](#)

1.2.1 Begünstigte

Anrecht auf die Inanspruchnahme dieser Abgabenbefreiung haben Primar-, Sekundar- und Mittelschulen sowie Kindergärten - die diesen Schulen angeschlossen sind - und die in der Regel auf dem staatlichen italienischen Lehrplan aufbauen und auch von anderen als italienischen Staatsangehörigen besucht werden dürfen.

Gleichermassen Anrecht auf die Abgabenbefreiung besteht für berufliche oder allgemeine Fortbildungskurse zugunsten von italienischen Staatsbürgern in der Schweiz, sofern solche Kurse mit Ermächtigung der italienischen diplomatischen Vertretung und der zuständigen schweizerischen Ortsbehörde regelmässig stattfinden und von der Schweizer Regierung offiziell anerkannt werden.

Sowohl die Schulen wie auch die Fortbildungskurse dürfen keinen Erwerbzweck verfolgen und das Material darf im Inland nicht an Dritte weitergegeben werden.

1.2.2 Gegenstand der Abgabenbefreiung

Abgabefrei sind:

- a) Lehrmittel;
- b) Unterrichtsmaterialien, einschliesslich Verbrauchsmaterial jeder Art;
- c) Schulmobiliar.

Ausnahme | Fortbildungskurse haben keinen Anspruch auf abgabefreie Einfuhr von technischen Hilfsmitteln, Maschinen usw. und von technischem Verbrauchsmaterial.

1.2.3 Bewilligungsverfahren und Veranlagung

Bewilligungsverfahren | Die Bewilligung für die abgabenfreie Einfuhr ist vorgängig mittels Gesuch bei der zuständigen Zollkreisdirektion zu beantragen (siehe [Anhang I](#)).

Veranlagung und Zuständigkeit | Nach erteilter Bewilligung erfolgt die Veranlagung mit einer elektronischen Zollanmeldung e-dec und kann bei allen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstellen vorgenommen werden. Der Empfänger hat sich in der Zollanmeldung zu verpflichten, das abgabenfrei zugelassene Material nicht an Dritte abzugeben.

Die Zollanmeldung ist mit folgender Erklärung zu ergänzen: «Der Empfänger verpflichtet sich, die eingeführten Waren nicht an Drittpersonen abzugeben.».

1.3 Therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs; Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung; Reagenzien zur Gewebstypisierung

Europäisches Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs ([SR 0.812.161](#))

Europäisches Übereinkommen vom 14. Mai 1962 über den Austausch von Reagenzien zur Blutgruppenbestimmung ([SR 0.812.31](#))

Europäisches Übereinkommen vom 17. September 1974 über den Austausch von Reagenzien zur Gewebstypisierung ([SR 0.812.32](#))

Zusatzprotokoll vom 24. Juni 1976 zum Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebstypisierung ([SR 0.812.321](#))

[Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZG](#), [Art. 53 Abs. 1 Bst. h MWSTG](#)

Sofern alle Voraussetzungen des entsprechenden Abkommens erfüllt sind, können solche Waren abgabenfrei zugelassen werden. Die Einfuhr erfolgt mit einer elektronischen Zollanmeldung e-dec und kann bei allen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstellen vorgenommen werden.

1.4 Waren der Europäischen Weltraumorganisation (ESA)

Übereinkommen vom 30. Mai 1975 zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation ([SR 0.425.09](#))

[Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZG](#), [Art. 53 Abs. 1 Bst. h MWSTG](#)

Gestützt auf Artikel VI der Anlage I des oben erwähnten Übereinkommens sind Waren, die durch die Organisation oder in deren Auftrag ins oder aus dem Zollgebiet befördert werden, von jeglichen Ein- und Ausfuhrabgaben (abgabenfrei) sowie von allen Verboten und Beschränkungen befreit. Voraussetzung dafür ist, dass die Waren zur Ausübung offizieller Aktivitäten der ESA benötigt werden.

Eine abgabenfreie Veranlagung erfolgt für:

- a) Waren aller Art, wie z. B. Verbrauchsmaterial, Gerätschaften oder Werkzeuge, welche die ESA ihren Kontraktunternehmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Schweiz zustellt.

Voraussetzung dafür ist eine ESA-Bestätigung, welche der Einfuhr-Zollstelle vorgelegt werden muss.

Sendungen der ESA ohne entsprechende Bestätigung können auf Antrag provisorisch veranlagt werden (siehe [R-10-90](#)).

Die ESA-Bestätigung gilt nicht als Zollanmeldung.

- b) Amtliche Dokumente und ESA-Veröffentlichungen, bei denen der offizielle Charakter eindeutig ist (Begleitpapiere, etc.).

Die Zuständigkeit zur Gewährung der Abgabenbefreiung liegt bei den Zollstellen. Die Veranlagung erfolgt mit einer elektronischen Zollanmeldung e-dec und kann bei allen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstellen vorgenommen werden.

1.4.1 Muster ESA-Bestätigung

Muster einer Bescheinigung siehe [Anhang II](#).

1.5 Waren der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA)

Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Atomenergie-Agentur

([SR 0.192.110.127.32](#))

[Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZG](#), [Art. 53 Abs. 1 Bst. h MWSTG](#)

Aufgrund von Artikel III, Abschnitt 8 der vorerwähnten Vereinbarung sind Gegenstände, die von der IAEA ins oder aus dem Zollgebiet befördert werden, von jeglichen Ein- und Ausfuhrabgaben (abgabenfrei) sowie von allen Verboten und Beschränkungen befreit.

Voraussetzung dafür ist, dass die IAEA den Nachweis erbringt, dass die Waren zum eigenen Gebrauch oder in ihrem Auftrag verwendet werden.

Die Zuständigkeit zur Gewährung der Abgabenbefreiung liegt bei den Zollstellen. Die Veranlagung erfolgt mit einer elektronischen Zollanmeldung e-dec und kann bei allen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstellen vorgenommen werden

Die übrigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung (nichtzollrechtliche Erlasse), insbesondere die Massnahmen betreffend das Gesundheitswesen, die Tierseuchen, den Kulturgütertransfer, den Arten- und den Pflanzenschutz, bleiben vorbehalten.

1.6 Waren von ITER Organization und des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER «Fusion for Energy»

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

([SR 0.424.115](#))

Abkommen vom 28. November 2007 in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Abkommens zwischen der Regierung Japans und Euratom zur gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Bereich der Fusionsenergieforschung auf das Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft

([SR 0.424.111](#))

Abkommen vom 28. November 2007 in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Mitgliedschaft der Schweiz im europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie ([SR 0.424.112](#))

Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Massnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Programmen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation (FIPBV; [SR 420.126](#))

[Art. 8 Abs. 1 Bst. a ZG](#), [Art. 53 Abs. 1 Bst. h MWSTG](#)

Waren die durch ITER Organization und den europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER „Fusion for Energy“ oder in deren Auftrag ins oder aus dem Zollinland befördert und zur Ausübung deren offiziellen Aktivitäten benötigt werden, sind von jeglichen Ein-/Ausfuhrabgaben (auch MWST), sowie von allen Verboten und Beschränkungen befreit.

Eine abgabenfreie Veranlagung erfolgt für:

- a) Waren aller Art, wie z. B. Verbrauchsmaterial, Gerätschaften oder Werkzeuge, welche ITER Organisation oder Fusion for Energy ihren Kontraktunternehmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Schweiz zustellt.

Voraussetzung dafür ist eine Bestätigung von ITER Organization oder Fusion for Energy, welche der Einfuhr-Zollstelle vorgelegt werden muss (Muster der Bestätigungen siehe [Anhang IV](#)).

Sendungen von ITER Organization oder Fusion for Energy ohne entsprechende Bestätigung können auf Antrag provisorisch veranlagt werden (siehe [R-10-90](#)).

Die Bestätigung von ITER Organization oder Fusion for Energy gilt nicht als Zollanmeldung.

- b) Amtliche Dokumente und Veröffentlichungen von ITER Organization oder Fusion for Energy, bei denen der offizielle Charakter eindeutig ist (Begleitpapiere, etc.).

Die Zuständigkeit zur Gewährung der Abgabenbefreiung liegt bei den Zollstellen. Die Veranlagung erfolgt mit einer elektronischen Zollanmeldung e-dec und kann bei allen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstellen vorgenommen werden.

2 Zollbefreiungen aufgrund internationaler Gepflogenheiten

[Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG](#)

2.1 Säрге, Urnen und Trauerschmuck

[Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG](#), [Art. 7 ZV](#), [Art. 53 Abs. 2 MWSTG](#), [Art. 113 Bst. b MWSTV](#)

- a) Abgabenfrei ist die Einfuhr von: Särgen mit Leichen und Urnen mit der Asche verbrannter Leichen;
- b) Trauerschmuck;
- c) Trauerkränzen, die von Personen mitgeführt werden, die an einem Begräbnis im Zollgebiet teilnehmen.

Säрге mit Leichen müssen von einem behördlich ausgestellten Leichenpass begleitet sein.

Die Veranlagung erfolgt mittels vereinfachter Zollanmeldung gemäss [R-10-00](#) Ziff. 1.4.3 und kann bei allen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstellen vorgenommen werden.

Hinweis / Abgrenzung | Werden Trauerschmuck und Trauerkränze von einer im Inland domizilierten Person oder in deren Auftrag für ein Begräbnis im Inland bestellt, so sind sie abgabenpflichtig (siehe auch Richtlinie [R-69-02](#) Ziff. 20.3).

2.2 Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben

Protokoll vom 26. Juni 1999 zur Änderung des internationalen Übereinkommens vom 18. Mai 1973 zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren ([SR 0.631.21](#)) Anhang III Besondere Anlage B Art. 3.7 Ziff. g)

[Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG](#), [Art. 8 ZV](#), [Art. 53 Abs. 1 Bst. h MWSTG](#)

2.2.1 Begriffsbestimmungen

Ehrenpreise	Gegenstände mit symbolischem Charakter wie Pokale, Medaillen, Schalen und ähnliche Gegenstände, mit denen Personen mit Wohnsitz im Inland im Ausland in Anerkennung ihrer grossartigen Leistung in Sport, Kunst, Wissenschaften, Kultur etc. ausgezeichnet worden sind.
Erinnerungszeichen	Gegenstände mit symbolischem Charakter wie Medaillen, Gedenkmünzen, Plaketten, Pins, bedruckte T-Shirts, gravierte Gläser / Becher und ähnliche Gegenstände, die Personen mit Wohnsitz im Inland aufgrund der Teilnahme an einer Veranstaltung (z. B. sportlicher Art) im Ausland als Geschenk erhielten.
Ehrengaben	Gegenstände wie Ehrenpreise, die Behörden, Organisationen oder Personen mit Wohnsitz / Sitz im Zollausland für öffentliche schweizerische Veranstaltungen spenden.
Naturalpreise	Gegenstände ohne symbolischen Charakter wie Uhren, Autos, Tiere, Lebensmittel, Blumen oder ähnliche Gegenstände, die Personen mit Wohnsitz im Inland im Ausland aufgrund ihrer ausserordentlichen Leistung an einer Veranstaltung (z. B. sportlicher Art) als Geschenk erhielten. Diese Gegenstände können auch graviert sein.

2.2.2 Gegenstand der Abgabenbefreiung

	Art der Ware	Bemerkungen
Abgabefrei	Ehrenpreise und Erinnerungszeichen Vom Empfänger ins Zollgebiet verbracht oder an ihn gesandt.	Die Zollstelle kann bei der anmeldspflichtigen Person eine Bestätigung (Begleitschreiben, Bescheinigung etc.) des Veranstalters einverlangen.
	Ehrengaben Von Personen mit Sitz/Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets für schweizerische Feste	--
Abgabepflichtig	Naturalpreise	Ausgenommen davon sind Naturalpreise, die im Reiseverkehr im Rahmen der Freimenge und/oder der Wertfreigrenze eingeführt werden.

Erläuternde Beispiele

- 1) Ein Grossunternehmen mit Sitz in der Schweiz erhält einen internationalen Award, bestehend aus einer gravierten Glasskulptur.

Der Ehrenpreis kann abgabenfrei zugelassen werden.

- 2) Ein in der Schweiz wohnhafter Tennisspieler gewinnt das Tennisturnier von Halle. Für den Sieg erhält er eine Siegerschale sowie eine Uhr (Wert CHF 20'000.00) des Hauptsponsors des Turniers.

Der Ehrenpreis (Siegerschale) kann abgabenfrei zugelassen werden. Der Naturalpreis (Uhr) ist abgabenpflichtig.

- 3) Ein Hobby-Jogger mit Wohnsitz im Zollgebiet nimmt am Berlin-Marathon teil. Im Ziel erhält er als Anerkennung ein bedrucktes T-Shirt sowie eine Medaille. Ebenso gewinnt er von einem Sponsor des Marathons 1 Kiste Wein (10 Flaschen à 0,75 Liter) im Gesamtwert von CHF 200.00.

Die Erinnerungszeichen (T-Shirt und Medaille) können abgabenfrei zugelassen werden. Der Naturalpreis (Wein) ist unter Berücksichtigung der im Reiseverkehr gültigen Freimenge und Wertfreigrenze abgabenpflichtig.

- 4) Ein Sportschütze mit Wohnsitz im Zollgebiet nimmt an einem Schiesswettbewerb im Ausland teil. Er erreicht in seiner Kategorie den dritten Platz und erhält einen Pokal. Der organisierende Schiessverein offeriert dem Drittplatzierten zusätzlich ein Fahrrad (Wert CHF 500.00).

Der Ehrenpreis (Pokal) kann abgabenfrei zugelassen werden. Der Naturalpreis (Fahrrad) ist abgabenpflichtig.

2.2.3 Bewilligungsverfahren und Veranlagung

Bewilligungsverfahren | Die Einfuhr von Ehrengaben ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung für die abgabenfreie Einfuhr ist vorgängig mittels Gesuch bei der zuständigen Zollkreditdirektion zu beantragen (siehe [Anhang I](#)).

Veranlagung und Zuständigkeit | Die Veranlagung erfolgt mittels vereinfachter Zollanmeldung gemäss [R-10-00](#) Ziff. 1.4.3 und kann bei allen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstellen vorgenommen werden (nach einer allfällig erteilten Bewilligung für Ehrengaben).

2.3 Betriebsverlegung ausländischer Unternehmen

[Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG](#), [Art. 9 ZV](#)

Investitionsgüter und Ausrüstungsgegenstände ausländischer Unternehmen, die ihren Sitz (und damit ihre Tätigkeit) vom Ausland in die Schweiz verlegen, sind zollfrei (jedoch nicht MWST-frei), weil diese Unternehmen einer zuziehenden natürlichen Person gleichgestellt werden.

Mit dem Begriff «Unternehmen» sind industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe gemeint. Sinngemäss gilt diese Zollbefreiung auch für andere juristische Personen ohne Erwerbzweck (z. B. einen Verein) sowie für natürliche Personen, die einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen.

Bei diesen Waren handelt es sich um gebrauchte Gegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen etc.), die sich im Besitz des Unternehmens befinden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben kommt die Zollbefreiung auch für deren lebende Tiere (z. B. Viehbestand) zur Anwendung.

Voraussetzung für die Zollbefreiung ist, dass die Güter und Gegenstände während mindestens sechs Monaten im Zollaussland benutzt worden sind, zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung gesamthaft ins Zollgebiet eingeführt werden und zur eigenen Weiterbenutzung im Zollgebiet bestimmt sind.

Die Fortführung des Betriebes im Zollinland muss dem Zweck und Umfang der vorherigen Tätigkeit entsprechen. Das heisst, dass am neuen Standort eine gleichartige Tätigkeit ausgeübt wird.

Der Zeitpunkt der Betriebsverlegung ist mit dem Datum der Stilllegung des Betriebes und der Tätigkeit im Herkunftsland gleichzusetzen.

Von der Zollbefreiung **ausgenommen** sind:

- Ausrüstungsgegenstände für ausländische Unternehmen, die mit einem Unternehmen im Zollgebiet fusionieren oder durch eines übernommen werden.
- Ausrüstungsgegenstände für Filialen von ausländischen Unternehmen (Sitz des Mutterkonzerns im Ausland);
- Vorräte von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigprodukten;
- Nahrungsmittel für Menschen oder Tiere.

Die Einfuhr erfolgt mit einer elektronischen Zollanmeldung e-dec und kann bei allen für den Handelswarenverkehr geöffneten Zollstellen vorgenommen werden.